

BGE 73 I 273

Bundesgericht (BGE), 1944-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_273

FR: ATF 73 I 273

IT: DTF 73 I 273

Volltext

272 Verwaltungs. und Disziplinarrecht. vom 1. Juli 1944 bis f3. Januar 1945 berechnet. Es ergab sich ein steuerbarer Umsatz von Fr. 310,555.25. Die Steuer zu 10 % war danach auf Fr. 31,055.25 festzusetzen. Der Beschwerdeführer hatte in der entsprechenden Zeit Fr. 17,530.50 Stempelmarken verwendet; der Fehlbetrag von Fr. 13,525.05 entspricht der Nachforderung. Diese ist im Einspracheentscheid auf Fr. 11,538.40 herabgesetzt worden auf Grund der Annahme, dass der Anteil der Luxuswaren am Lagerbestand vom 30. Juni 1942, der auf Grund der Belege auf 69 % festgesetzt worden war, mit nur 60 % eingestellt werden könne; dadurch wurde der Zuwachs des Bestandes an Luxuswaren auf den 30. Juni 1944 um Fr. 21,405.90 höher, als ursprünglich angenommen worden war, und der Umsatz entsprechend kleiner. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den Einspracheentscheid der eidg. Steuerverwaltung aufzuheben und die Sache nach Ergänzung der Untersuchung neu zu beurteilen oder sie an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung wird unter anderm ausgeführt, der Beschwerdeführer sei nicht verpflichtet gewesen, eine Buchführung zur Sonderung der luxussteuerpflichtigen von den steuerfreien Waren einzurichten. Daraus, dass sie anfänglich fehlte, dürfe ihm kein Vorwurf gemacht werden. A. U8 den Erwä(J'Ungen : 1.;;. Die eidgenössische Steuer auf dem Umsatz von Luxus\VII.Mn wird, ohne Aufforderung seitens der Steuerverwaltung, vom Steuerpflichtigen entrichtet, bei Luxuswaren der hier in Frage stehenden Art durch Verwendung von Stempelmarken bei jedem Detailverkauf. Die Tätigkeit der mit der Durchführung der Abgabe betrauten Steuerbehörde beschränkt sich im wesentlichen auf die Aufsicht über die richtige Erfüllung der Steuerpflicht. Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde besteht einerseits im Erlass der für die Durchführung der Steuer erforderlichen Weisungen und in Erteilung von Auskünften an die Steuer-Registersachen. N° 39. 273 pflichtigen. wenn diese darum einkommen, und andererseits besonders in regelmässigen Kontrollerhebungen in den Betrieben über den Umfang der geschuldeten Abgaben und über deren Entrichtung. Bei diesen Kontrollen hat der Pflichtige der Steuerbehörde auf Verlangen alle Angaben zu machen und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, die für die Feststellung der Steuerpflicht und die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind (Art. 22, Abs. 3 LStB). Weisen die Bücher die Umsätze in abgabebelasteten Waren nicht unmittelbar, mit genügender Sicherheit aus, so sind die Umsätze zu schätzen. 2. - Hier sind die steuerbaren Umsätze, soweit sie nicht unmittelbar feststellbar waren, auf Grund der Geschäftsbücher und Belege berechnet worden aus dem Warenbestand zu Beginn, dem Zukauf während und dem Warenbestand am Ende der Kontrollperiode. Die gegen diese Berechnung erhobenen Einwendungen sind unbegründet ... 11. REGISTERSACHEN REGISTRES 39. Urteil der 11. Zivilabteilung. d. d. 3. Juli 1947 i. S. Wwe Landolt gegen den Rlijjlerndsfiiit ßb!;i Kantons Glams. Anmeldung des Aueineigentum8 an einem auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes duteh. die Witwe, gestützt auf einen nicht gemäss Art. 248 ZGB emgetenen Ehevertrag,

wonach Gütergemeinschaft besteht und der überlebende Ehegatte das ganze Gesamtgut erhalten soll. Der Ehevertrag genügt nicht als Ausweis für solchen Erwerb. Art. 963 ZGB, Art. 18 GBV. RiquiBitWn d'inBCription (tU registre loncier. Contrat . de:rrial'ia.ge mstituant le regime de la communaute de biens III8iis pi'llV'ö)'ant qu'en ca.s de dooes ~e l'un des .conjoints les biens ~ö~uns deviendront Ja. propnete du SurvIvant ; ,contrat n~:m ~c!'l~ .au registre des regimes matrimoniaux ; dooes du mari; reqUISItlOn de la veuve au conserva.teur du registre financier tendant a ce 18 AS 73 I - 1947 274 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. qu'un immeuble jusqu'alors inscrit au nom du ~ soit inscJjt comme etant la propriete exclusive de la requera.nte. La contra.~ de mariage ne constitue pas une justification suffisante de Hacquisition de proprlete par]80 femme. Art. 963 ce 18 ordon.nance BUr le registre foneier . ' Rickie8ta a'i8crizionB nel regiBtro fondtiario.

Convenzione matri· moniale ehe istituisce il regime della comunione dei beni ma p!evede ehe, in C8.S? di morte d'uno dei coniugi, i beni eo:nuni dlventera.nno propneta. del superstite; convenzione non iscritta. nel registro dei beni m8otrimoniali ; morte del marito . ista.nza. della vedov8o all'ufficia.le deI registro fondiario per 'ottenere ehe un immobile fino allora intestato 801 marito sm iscritto eome proprieta. esclusiva dell'istante. La convenzione matri· moniale non e una prova suffioiente dell'acquisto della pro- prieta. da. parte della moglie. Art. 963 ce, 18 deI regolamento per il registro fondiario. A. - Mit Ehevertrag vom 29. Juli 1943 vereinbarten die Eheleute Landolt-Müller allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschluss der RechtsITaft gegenüber Dritten und demgemäss unter Verzicht auf Eintragung im Güter- rechtsregister. Nach dem Tode des einen Ehegatten solle beim Fehlen von Nachkommen das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten als freies Eigentum zukommen. Dieser Vertrag wurde öffentlich beurkundet und von der Vormundschaftsbehörde genehmigt. B. - Am 4. Juni 1946 starb der Ehemann ohne Nachkommen. Die Witwe verlangte unter Vorlage des Ehever- trages und des Familienbüchleins die "Übertragung des Grundstückes Nr. 91 auf sie zu Alleineigentum. Das Grund- buchamt hielt zuerst als weitem Ausweis eine Erbbe- scheinigung « für eingesetzte Erben» für notwendig. Nach- her erklärte es, sich mit einer dahin lautenden Erbbeschei- nigung .begnügen zu wollen, «dass Frau Martha Landolt· Müller nicht erbrechtlich sondern güterrechtlich (durch Abschluss eines Ehevertrages auf Gütergemeinschaft) Alleinerbe geworden ist ». O. - Die Witwe· Landolt-Müller häJ.t auch eine solche Bescheinigung nicht für notwendig. Sie führte Beschwerde mit dem Antrag, das Grundbuchamt sei anzuweisen, ihre Anmeldung ohne Erbbescheinigung entgegenzunehmen und die von ihr gewünschte Eintragung vorzunehmen. Der Registersaohen. N0 39. 275 Regierungsrat des Kantons Gla.rus wies die Beschwerde am 23. Januar 1947 ab. Mit der vorliegenden Verwaltungs- gerichtsbeschwerde häJ.t Witwe Landolt-Müller an ihrem Beschwerdea.ntrage fest. Der Regierungsrat und- das eid- genössische Justiz- und Polizeidepa.rtement beantragen desSen Abweisung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Grundbuchliche Verfügungen haben im a.llge- meinen vom eingetragenen Eigentümer auszugehen (Art. 963 Abs. 1 ZGB). Keiner solchen Erklärung bedarf, wer ohne Verfügung des eingetragenen Eigentümers sein Recht kraft Gesetzes oder Urteils erworben hat (Art. 963 Abs. 2). In diesem Falle befinden sich die Erben, indessen nur a.lle insgesamt, sofern es mehrere sind; ein einzelner von ihnen hat den Teilungsvertrag oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Miterben beizubringen, um den Erwerb zu Alleineigentum aus der Erbschaft darzutun (Art. 18 der Grundbuchverordnung). Würde sich die Gesuchstellerin auf solchen Erwerb berufen, so müssten sich vorerst die Erben ihres Ehemannes insgesamt als Eigentümer ein- tragen lassen (auf Grund einer Erbbescheinigung, wie sie zwar Art. 559 ZGB nur für eingesetzte

Erben vorsieht, Art. 18 GBV aber mit Recht als einwandfreien Ausweis auch von gesetzlichen Erben verlangt). Nur wenn die Gesuchstellerin einzige Erbin ihres Ehemannes wäre, könnte sie mit einer dahingehenden Erbescheinigung ohne weiteres die Übertragung des auf den Namen des Ehemannes eingetragenen Grundstückes auf sie verlangen. In diesem Falle brauchte sie den Ehevertrag gar nicht anzurufen. 2. - Indessen scheint die Gesuchstellerin nicht einzige Erbin des Ehemannes zu sein, sondern Miterbin neben Seitenverwandten desselben. Jedenfalls beharrt sie darauf keine Erbescheinigung vorlegen zu müssen, und will Alleineigentum vielmehr aus dem Ehevertrage herleiten. Es ist ihr zuzugeben, dass der Erwerb kraft Güterrechtes 278 Verwaltungs- und Disziplinarrecht sich nicht auf eine Erbescheinigung zu stützen hat. FiiJIt das von ihr in Anspruch genommene Grundstück bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung an sie, so ist es der Erbmasse des Ehemannes entzogen. In diesem Falle braucht die Witwe gar nicht Erbin zu sein, d. h. sie kann das Grundstück auch bei Ausschlagung der Erbschaft erwerben. Allein mit Unrecht betrachtet sie den Ehevertrag als unmittelbaren Erwerbstitel, kraft dessen sie wie eine Alleinerbin die Eintragung gemäss Art. 963 Abs. 2 ZGB von sich aus verlangen könnte. Der Hinweis auf Ausführungen von Volkart (in der Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchwesen 20, 284, Anmerkung), wonach der Ehevertrag erbrechtlichen Einschlag hat, ist nicht schlüssig (VOLKART betont übrigens in derselben Zeitschrift, 18,221, den güterrechtlichen Charakter solcher Ansprüche). Der Ehevertrag vermag nicht unmittelbar Alleineigentum des überlebenden Ehegatten zu begründen. Er stellt nur ein Element der güterrechtlichen Auseinandersetzung dar, die zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an die Stelle des verstorbenen Ehegatten getretenen Erben stattfinden hat. Zunächst ist die Ansicht der Gesuchstellerin zurückzuweisen, der Ehevertrag habe, wenn auch mangels Eintragung im Güterrechtsregister nicht gegenüber Dritten, so doch unter den Ehegatten Gesamteigentum begründet. Die dinglichen Rechte, vorweg das Eigentum, haben abso-luten Charakter. Sie müssen gegenüber jedermann gelten. Ist gerade dies, wie hier durch das Un~rbleiben der Ein-tragung des Ehevertrages, ausgeschlossen, so kommt Ge-samteigentum nicht zustande, unter den Ehegatten so wenig wie gegenüber Dritten. Dass aber die für Gesamt-eigentum erforderliche Rechtskraft gegenüber Dritten hier schlechthin ausgeschlossen war, folgt aus der Eigenart des schweizerischen Güterrechtsregisters (Art. 248 ZGB), das (im Unterschied zum deutschen, vgl. § 1435 BGB) dem Ein-trag nicht nur gewisse Publizitätswirkungen gibt, sondern Registersachen. N° 39. 177 ihn zur Voraussetzung der Geltung auch gegenüber sol-chen Dritten macht, die vom Ehevertrage genaue Kennt-nis haben (vgl. MUTZNER, in der Zeitschrift für schweize-risches Recht NF 34, 204 lind zu Art. 9 des Schlusstitels des ZGB N. 32; GMÜR, zu Art. 248 ZGB N. 19). Melchior Landolt ist also auch im innem Verhältnis zeitlebens AlleineigentÜIDer des auf seinen Namen eingetragenen Grundstückes geblieben. Die Witwe kann nun freilich gegenüber den (andem) Erben des Mannes den Ehevertrag geltend machen. Aber sie kann ihn nicht als Eigentumstitel benutzen. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung ist unerlässlich, sofern sie nicht Alleinerbin des Mannes ist. Neben dem Gesamt-gute, das nach der Zuweisungsklausel des Ehevertrages ihr allein zufallen soll, kann Sondergut beste~en, auch sol-ches des Ehemannes, dem bei Gütergemeinschaft als nicht zum Gesamtgute gehörend besondere Bedeutung zu-kommt. Das Sondergut unterliegt der Erbfolge, im Gegen-satz zum Gesamtgute, soweit dieses güterrechtlich gebun-den, d. h. soweit dessen Schicksal nach Auflösung der Ehe durch Güterrecht bestimmt ist. Bei der Auseinander-setzung ist mit Einwendungen gegen die Zuweisung des Grundstückes an die Witwe zu rechnen. Es kann sein, dass die (andem)

Erben des Ehemannes dieses Grundstück als zum Sondergute gehörend für die Erbmasse in Anspruch nehmen oder, Ersatzforderungen des Sondergutes an das Gesamtgut geltend machen, die sie vor der Entfremdung des Grundstückes bereinigt wissen wollen. Ausserdem ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sie die Zuweisungsklausel des Ehevertrages als über den Rahmen einer nach Art. 226 ZGB zulässigen Teilung hinausgehend anfechten oder endlich deshalb nicht gelten lassen wollen, weil dieser Ehevertrag, der mangels Eintragung die Hauptwirkungen einer Gütergemeinschaft während der ganzen Dauer der Ehe ja doch nicht entfalten konnte, eine missbräuchliche Umgehung der erbrechtlichen Schranken der Verfügungsfreiheit darstelle. Aus alledem erhellt, dass es 278 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. nicht übertriebener Formalismus ist, den Ehevertrag nicht als Eigentumsausweis der Gesuchstellerin genügen zu lassen. Vielmehr ist -... analog der für den Fall der Erbteilung aufgesteuerten Vorschrift von Art. 18 der Grundbuchverordnung - neben dem Ehevertrag ein darauf gestützter Vertrag über die güterrechtliche Auseinandersetzung oder die schriftliche Zustimmung sämtlicher (anderen) Erben des Ehemannes beizubringen. Es steht der Gesuchstellerin frei, eine neue Anmeldung mit solchen Ausweisen einzureichen. Fraglich ist, ob es alsdann, der Ansicht des Justiz- und Polizeidepartements entsprechend, noch' der vorgängigen Eintragung der Erbengemeinschaft als Eigentümer dieses Grundstückes bedarf, das (unter der angenommenen Voraussetzung) zwar zum Nachlass, aber nicht zur Erbschaft des Ehemannes gehört. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen. 40. Urteil der H. Zivilabteilung vom 9. Oktober 1947 i. S. Schneller gegen Kleinen Bat des Kantons Graubünden. Bauhandwerkerpfandrecht. Eine richterliche Verfügung auf Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts kann der Grundbuchführer daraufhin prüfen, ob sie gegen die richtige Person gerichtet ist. Passiv legitimiert ist niemals der frühere Eigentümer des zu belastenden Grundstückes, der dieses im Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsgesuches bereits einem Dritten verkauft hatte. Art. 837, 839 ZGB. *Illegittimo il conservatore del registro fondiario per esaminare se la sentenza che ordina l'iscrizione dell'ipoteca sia stata pronunciata effettivamente contro la persona che aveva veste per essere convenuta in causa.* Registersachen. N 40. 279 Questa veste non dev'essere riconosciuta al precedente proprietario che aveva già venduto lo stabile allorché la domanda d'iscrizione è stata presentata (art. 837, 839 00). A. - Schreinermeister Schneller führte an einem Neubau des Unternehmers Morini in Ohur Zimmer-, Schreiner- und Glaserarbeiten im Gesamtbetrag von Fr. 7969.10 aus. Ohne daran etwas abbezahlt zu haben, verkaufte Morini am 1. Februar 1947 das Baugrundstück an E. Schätti. Schneller stellte in der Folge beim Kreisamt Ohur das Gesuch um Bewilligung der provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, für die ganze Forderung. Mit Verfügung vom 3. Mai 1947 entsprach das Kreisamt dem Gesuch unter Festsetzung der Frist für die Wirkung der provisorischen Eintragung und für die Klage auf ein Jahr. Unterm 6. Mai wies jedoch das Grundbuchamt Ohur die Anmeldung ab, weil der Bauschuldner Morini seit 1. Februar 1947 nicht mehr Eigentümer des Baugrundstückes sei. B. - Den Rekurs Schnellers hiegegen hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde unter Berufung auf den grundsätzlichen Entscheid des Bundesgerichts (BGE 40 II 452 ff.)

abgewiesen. :Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 99 I lit. c OG hält Schneller an seinem Begehren auf Vormerkung des Pfandrechts fest, mit der Begründung, das Grundbuchamt könne sich über die richterliche Anordnung der Eintragung nicht hinwegsetzen; jedenfalls dürfe es sie nicht aus materiellrechtlichen Gründen verweigern, über die einzig der Zivilrichter im ordentlichen Verfahren zu befinden habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung; Das Grundbuchamt und die Vorinstanz haben die Eintragung des provisorischen Bauhandwerkerpfandrechts aus dem materiellrechtlichen Grunde abgelehnt, dass sich der Anspruch darauf gemäss Art. 837/839 ZGB nur gegen den Bauschuldner, der Eigentümer des Baugrundstückes

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.